

Alle Schulerhalter

Präs/2b - Schulrecht und sonstige
Rechtsleistungen

Christina Fröch
Sachbearbeiterin

christina.froech@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-1025
Fax +43 2682 710-1009
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

Geschäftszahl: BD/PS-2-444/6-2024

FÖRDERUNG DER SCHULISCHEN TAGESBETREUUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2023/24 - Informationen zum Bildungsinvestitionsgesetz (BIG)

Eisenstadt, 08. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausbau sowie die Erhaltung der schulischen Tagesbetreuung an den burgenländischen Schulen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diesbezüglich dürfen wir Sie davon informieren, dass mit 01.09.2019 das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) in Kraft getreten ist und in den Aufgabenbereich der Bildungsdirektion für Burgenland übertragen wurde. In der Beilage befindet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen rund um das Bildungsinvestitionsgesetz sowie entsprechende Antragsformulare. Die detaillierten Richtlinien können auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nachgelesen werden.

Der Antrag betreffend Personalkosten- und Infrastrukturförderung für das Schuljahr 2023/24 ist im Zeitraum von **11.04.2024 bis 30.06.2024**, der Antrag betreffend die Förderung der Ferienbetreuung **bis 31.08.2024** bei der Bildungsdirektion für Burgenland per Post oder elektronisch (office@bildung-bgld.gv.at) einzubringen. Um eine

reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, wird um ehestmögliche Einbringung ersucht. Die Schulerhalter haben eine nachweisbare Aufgliederung der tatsächlichen Aufwendungen für Infrastruktur und Personal zu erbringen (Rechnungsbelege, Jahreslohnzettel/Jahreslohnkonten etc.). Weiters sind aktuelle Qualifikationsnachweise des Freizeitpersonals beizulegen, sofern nicht dasselbe Personal des Vorjahres eingesetzt wird. Eine zusätzliche Vorlage von Belegen oder eine Einsichtnahme in diese bei den Schulerhaltern kann seitens der Bildungsdirektion für Burgenland gefordert werden.

Verspätete oder unvollständig eingebrachte Anträge werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Eine etwaige Auszahlung der Fördermittel kann erst nach abschließender Prüfung aller eingebrachten Anträge erfolgen. In den vergangenen Schuljahren hat sich gezeigt, dass die Auszahlung voraussichtlich erst im Dezember erfolgen kann. Die Mittel werden je nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

Es wird festgehalten, dass auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch besteht.

Weiters wird festgehalten, dass durchgeführte Personalwechsel während des Unterrichtsjahres unmittelbar der Bildungsdirektion für Burgenland in schriftlicher Form seitens des Schulerhalters bekannt zu geben sind.

Folgende Daten werden benötigt:

- Schulstandort
- Name der Person die entfällt
- Name der nachfolgenden Person
- Datum des Personalwechsels
- Vorlage des Qualifikationsnachweises für die neu eingesetzte Person

Für Rückfragen steht das Referat Präs/2b – Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für die stellvertretende Bildungsdirektorin:

Mag.^a Julia Resch, MA

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Neusiedl am See
2. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Eisenstadt
3. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Oberpullendorf
4. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Oberwart
5. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Güssing

Elektronisch gefertigt!